

HAUSORDNUNG FÜR DIE STADTHALLE GERSTHOFEN

gültig ab 04.11.1994

§ 1 Hausrecht

Der "Stadthalle Gersthofen" (nachfolgend STADTHALLE genannt) steht in allen Räumen und Sälen der STADTHALLE sowie auf allen Freiflächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den durch die STADTHALLE beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu. Zur unmittelbaren Überwachung der STADTHALLE, insbesondere zur Beaufsichtigung der Säle, Nebenräume, Garderoben, Toilettenanlagen, usw. sind Hallenmeister bestellt.

§ 2 Saaleinrichtung

Eine Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der schriftlichen Genehmigung der STADTHALLE. Eine Überbesetzung ist streng verboten. Veränderungen in der Einrichtung, d.h. in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, dürfen nur durch das Personal bzw. im Benehmen mit dem Dienst habenden Hallenmeister vorgenommen werden. Bei allen Einrichtungen sind die Vorschriften der VStättV zu berücksichtigen.

§ 3 Saalöffnung und -räumung

Sämtliche Zugänge zu den Sälen und Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Veranstalters auch früher. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume unverzüglich verlassen werden und das Haus innerhalb von 30 Minuten geräumt ist.

Einlasskontrollen, Platzanweiser und Ordner werden grundsätzlich auf Kosten des Veranstalters von der STADTHALLE eingesetzt und erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens der STADTHALLE. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der STADTHALLEN-Verwaltung möglich.

§ 4 Garderobe

Je nach Art der Veranstaltung besteht Garderobenzwang. Überbekleidung, Schirme, Stöcke

- mit Ausnahme von Stöcken Gehbehinderter - sind an der Garderobe abzugeben. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben.

§ 5 Tiere

Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mit in die Säle genommen werden.

§ 6 Feuerwehr-/ Sanitätswache

Für die Veranstaltung wird, je nach Bedarf und Vorschrift, eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters gestellt.

§ 7 Rauchen, Speisen und Getränke

Bei Reihenbestuhlung (Konzertbestuhlung) ist das Rauchen in den Sälen nicht zulässig. Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Säle genommen werden. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb darf geraucht werden. Auch bei Ausstellungen kann das Rauchen erlaubt werden.

§ 8 Dekoration

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der STADTHALLE, unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie werden durch die Feuerwehr auf ihre Feuersicherheit geprüft. Maßgebend sind die jeweils gültigen Feuer-schutzbestimmungen.

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach VStättV § 32 mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate sind der STADTHALLE auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen.

Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung infolge einer Veranstaltung, u. a. auch durch Bekleben der Halleneinrichtung durch Aufkleber oder dgl., verlangt die STADTHALLE eine Schmutzulage bzw. eine Sonderreinigung zu Lasten des Veranstalters.

Folgende feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind. Über die Schwerentflammbarkeit ist ein Prüfungszeugnis einer Materialprüfungsanstalt vorzulegen.
- b) Girlanden aus echten Laub- und Nadelholzzweigen, Bäume und dgl. dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.

- c) An jedem Ausstellungsstand ist eine Bescheinigung darüber bereitzuhalten, dass die verwendeten Dekorationsmittel schwer entflammbar sind.
- d) Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar gehalten werden.
- e) Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
- f) Gas- und Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorfürzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Halle ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassener Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubte, armierte Schläuche oder feste Leitungen Verwendung finden.
- g) Propan- (Butan-) flaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11 kg verwendet werden. Außer der angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leeren) Flaschen innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständigen Stellen abzunehmen. Bei Betriebschluss sind die Flaschenventile zu schließen.
- h) Elektrische Anlagen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu installieren. Werden bei Filmvorführungen und dgl. keine typgeprüften Bildwerfer bzw. Vorführgeräte und/ oder kein Sicherheitsfilmmaterial verwendet, so ist die Genehmigung der Branddirektion einzuholen.
- i) Das Befüllen von Ballons mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballons oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
- j) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen) sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
- k) Unverpackte, leicht entzündliche Waren, wie Zellhorn und dergleichen, dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
- l) Innerhalb von Ausstellungsständen sind Aschenbecher in genügender Anzahl und Größe aufzustellen.
- m) Nachträgliche Veränderungen der Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
- n) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Feuerwehr erforderlich.

§ 9 Abfälle, Mülltrennung

Der Rückbehalt von Abfällen und Verpackungsmaterial in der STADTHALLE ist grundsätzlich zu vermeiden. Für die Entsorgung hat der Veranstalter zu sorgen. Restmüll und Wertstoffe aller Art sind in jedem Fall zu trennen.

§ 10 Fotografieren

Das Fotografieren in der Halle bedarf der Genehmigung der STADTHALLE bzw. des jeweiligen Veranstalters.

§ 11 Fundsachen, Personen- und Sachschäden

In der STADTHALLE gefundene Gegenstände sind beim Hallenmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem Hallenmeister zu melden.

§ 12 Aufenthalt in den Sälen

Der Aufenthalt in der STADTHALLE mit sämtlichen Räumen ist, wenn es sich um eintrittspflichtige Veranstaltungen handelt, nur mit gültigem Eintrittsausweis erlaubt. Der Zutritt zu den Maschinen- und Vorführräumen sowie zu anderen als den mit Benutzungsvertrag überlassenen Räumen ist untersagt.

§ 13 Behördliche Vorschriften

Alle Vorschriften der Bau- und Feuerpolizei, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Veranstalter eingehalten werden; dies gilt insbesondere für die Polizeistunde und die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

§ 14 Beschwerden

Etwaige Anstände, Beschwerden oder Wünsche sind an die STADTHALLE zu richten.